

Satzung

des

Evangelischer Verein für Adoption und Pflegekinderhilfe e. V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen:

Evangelischer Verein für Adoption und Pflegekinderhilfe e. V.

- (2) Er hat seinen Sitz in Düsseldorf und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Soweit in dieser Satzung eine geschlechtsspezifische Formulierung gewählt wurde, ist das jeweils nicht genannte Geschlecht in gleicher Weise umfasst.
Die handelnden Personen sind gehalten, nach Möglichkeit die Organbesetzungen zu gleichen Teilen Personen weiblichen und männlichen Geschlechts zuzuweisen.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
- I. Adoptionsvermittlung,
Pflegekindervermittlung,
Beratung in allen Fragen, die mit Adoption und Pflegekinderhilfe zusammen hängen,
 - II. Führung von Vormundschaften und Pflegschaften,

- III. Beratung des Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. und der Diakonie Deutschland - Evangelischer Bundesverband Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V. in allen Fragen der Adoption und Pflegekinderhilfe.
- (2) Der Verein wird damit in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe im Sinne der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirche tätig.
- (3) Die Mitglieder der Organe sowie die leitenden Mitarbeitenden des Vereins müssen in der Regel einem evangelischen Bekenntnis, die übrigen Mitarbeitenden sollen einem christlichen Bekenntnis angehören.

§ 3

Gemeinnützigkeit und Zugehörigkeit zum Spitzenverband

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (3) Der Verein ist Mitglied der als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. und dadurch der Diakonie Deutschland - Evangelischer Bundesverband Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V. angeschlossen.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern.

- Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die bereit und in der Lage ist, den Vereinszweck zu fördern. Juristische Personen können in der Regel nur Mitglieder des Vereins werden, wenn sie Mitglied des Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. sind. Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Aufsichtsrat. Die Evangelische Kirche im Rheinland sowie der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. sind geborene Mitglieder des Vereins.
 - Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele und den Zweck des Vereins fördern und unterstützen möchte. Über die Aufnahme von Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand.
 - Zum Ehrenmitglied können natürliche Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.
 - Ordentliche Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht sowie das Antrags-, Stimm- und Rederecht auf Mitgliedsversammlungen.
 - Fördermitglieder besitzen das Rede- und Antragsrecht auf Versammlungen, jedoch kein Stimm- oder Wahlrecht.
 - Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit und haben ansonsten die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.
- (2) Der Austritt eines Mitgliedes kann gegenüber dem Vorstand jederzeit schriftlich erklärt werden. Die Erklärung wird zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam.
- (3) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- (4) Mitglieder des Vereins, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch den Aufsichtsrat ausgeschlossen werden. Eventuelle Einsprüche können innerhalb von sechs Wochen an die Mitgliederversammlung gerichtet werden.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Aufsichtsrat,
- c) der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens jährlich zusammen. Sie wird von dem/r Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen und geleitet. Die Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder oder drei Mitglieder des Aufsichtsrates dies durch einen schriftlichen Antrag unter Angabe der Gründe verlangen. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens innerhalb von sechs Wochen erfolgen.
Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen.
- (2) Bei ordnungsgemäßer Einladung ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Jede juristische Person hat als Mitglied zwei Stimmen, jede natürliche Person hat als Mitglied eine Stimme.
- (3) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, mit Ausnahme von Beschlüssen über Satzungsänderungen, Änderungen des Zweckes des Vereins und Auflösung des Vereins, zu denen eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen erforderlich ist.
Satzungsänderungen, welche den Zweck des Vereins oder die Zuordnung zur Kirche verändern, sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen außerdem der Zustimmung des Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e. V.
- (4) Die Mitgliederversammlung dient dem Austausch von Erfahrungen auf allen Gebieten des Vereinszwecks und fasst Beschlüsse über grundsätzliche Fragen des Vereins; hierzu zählen insbesondere:
- a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrates,
 - b) Entlastung des Aufsichtsrates,

- c) Entgegennahme des Geschäftsberichtes,
 - d) Feststellung der Jahresrechnung,
 - e) Bestellung des Abschlussprüfers,
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - g) Feststellung des Wirtschaftsplanes,
 - h) Änderung der Satzung,
 - i) Auflösung des Vereins.
- (5) Die geborenen Mitglieder des Vereins haben das Recht, je einen Vertreter in den Aufsichtsrat zu entsenden.

§ 7

Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus dem/r Vorsitzenden, seinem/ihrer Stellvertreter(in) und bis zu sieben weiteren Mitgliedern.

Es sollen nur Personen in den Aufsichtsrat gewählt werden, die nach ihren Fähigkeiten für die Aufgabe des Aufsichtsrates besonders geeignet sind und die Gewähr für eine bestmögliche Verwirklichung des Vereinszweckes bieten. Die Aufsichtsratsmitglieder sollen nach Möglichkeit durch ihre Qualifikation und Erfahrung folgende Bereiche abdecken:

- Erwachsene Adoptivkinder
- Adoptiv- oder Pflegeeltern
- Theologie
- Christliches Sozialmanagement
- Gesundheitswesen, insbesondere Pädiatrie
- Psychologie, insbesondere Kinderpsychologie
- Wirtschaftsprüfung und Finanzen
- Recht und Steuern

Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates mit beratender Stimme teil, wenn dieser nicht etwas anderes beschließt.

Der Aufsichtsrat kann im Einzelfall zu seinen Beratungen sachverständige Personen hinzuziehen.

- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Wahl des neuen Aufsichtsrats im Amt.
- (3) Der Aufsichtsrat tritt nach Bedarf, mindestens aber dreimal im Jahr, auf Einladung des/r Vorsitzenden zusammen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Der Aufsichtsrat ist ferner zu einer Sitzung einzuberufen, wenn ein Zehntel der Mitglieder des Vereins oder mindestens drei Mitglieder des Aufsichtsrates oder ein Mitglied des Vorstands die Einberufung schriftlich verlangen.
- (4) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Anwesenheit des/der Vorsitzenden oder des/der stellvertretenden Vorsitzenden ist dabei erforderlich.

§ 8

Aufgaben des Aufsichtsrats

- (1) Dem Aufsichtsrat obliegt die Beratung und Überwachung des Vorstands des Vereins. Dabei hat er insbesondere von seinem Recht auf Berichterstattung durch den jeweiligen Vorstand und von seinem Prüfungsrecht nach pflichtgemäßem Ermessen Gebrauch zu machen und darauf hinzuwirken, dass festgestellte Mängel beseitigt werden.
- (2) Der Aufsichtsrat ist darüber hinaus zuständig für:
 - a) Wahl, Entlastung und Abberufung des Vorstands sowie Abschluss, Änderung und Beendigung von (Anstellungs-) Verträgen mit den Mitgliedern des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme und Prüfung des Geschäftsberichts, des Jahresabschlusses und der Prüfungsberichte zur Weiterleitung mit einer Beschlussempfehlung an die Mitgliederversammlung,
 - c) Beschlussfassung über den vom Vorstand aufgestellten Wirtschaftsplan,
 - d) Beratung und Vorbereitung der Beschlüsse, die der Mitgliederversammlung zur ausschließlichen Entscheidung vorbehalten sind,
 - e) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - f) Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand,
 - g) Zustimmung zu sonstigen zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften nach der Geschäftsordnung für den Vorstand.

§ 9

Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus zwei Mitgliedern.
Die Mitglieder des Vorstandes können hauptamtlich tätig sein. Ihr Dienstvertrag wird von dem/r Vorsitzenden des Aufsichtsrates unterzeichnet.
- (2) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Einzelnen Vorstandsmitgliedern kann durch Beschluss des Aufsichtsrates Einzelvertretungsbefugnis und/oder für einzelne Rechtsgeschäfte oder für Rechtsgeschäfte mit anderen als steuerbegünstigt anerkannten Körperschaften Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
- (3) Der Vorstand ist für die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins verantwortlich. Er hat dem Aufsichtsrat den Geschäftsbericht zu erstatten und den Jahresabschluss vorzulegen. Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle.
Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrats,
 - c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresabschlusses.
- (4) Der Vorstand wird von dem Aufsichtsrat für die Dauer von acht Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Aufsichtsrat für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 10

Niederschriften

Über die Sitzungen des Aufsichtsrates sowie über Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind Niederschriften aufzunehmen.

Die Niederschriften der Sitzungen des Aufsichtsrates sind von dem/der Vorsitzenden oder seinem/ihrer Stellvertreter und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen, die Niederschriften der Mitgliederversammlung von dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates und wenigstens zwei weiteren anwesenden Mitgliedern.

§ 11

Anfallrecht

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e. V., welcher es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 12

Übergangsbestimmungen

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Düsseldorf, 24.11.2015